

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f7fc6534-d7f5-36bb-a01f-5b0a94c43895>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 90a SGB V - Gemeinsames Landesgremium

(1) ¹Nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen kann für den Bereich des Landes ein gemeinsames Gremium aus Vertretern des Landes, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen und der Landeskrankenhausgesellschaft sowie weiteren Beteiligten gebildet werden. ²Das gemeinsame Landesgremium kann Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen abgeben; hierzu gehören auch Empfehlungen zu einer sektorenübergreifenden Notfallversorgung.

(2) Soweit das Landesrecht es vorsieht, ist dem gemeinsamen Landesgremium Gelegenheit zu geben, zu der Aufstellung und der Anpassung der Bedarfspläne nach [§ 99 Absatz 1](#) und zu den von den Landesausschüssen zu treffenden Entscheidungen nach [§ 99 Absatz 2](#), [§ 100 Absatz 1 Satz 1](#) und [Absatz 3](#) sowie [§ 103 Absatz 1 Satz 1](#) Stellung zu nehmen.

